

Beschluss der Ratsleitung

vom 13. September 2017

KR.Nr. A 0100/2017

Auftrag Daniel Urech (Grüne, Dornach): Legislatureröffnung durch Alt und Jung

1. Vorstosstext

Beim Legislaturstart ist in Zukunft zusätzlich zur Ansprache des Alterspräsidenten/der Alterspräsidentin eine Ansprache durch das jüngste Kantonsratsmitglied vorzusehen.

2. Begründung

Es ist eine sinnvolle Regelung des Kantonsratsgesetzes, dass die notwendige Konstituierung bis zur Wahl des ordentlichen Kantonsratspräsidenten vom ältesten Mitglied des Kantonsrats geführt wird. Es ist wohl in der Regel auch sinnvoll, dass dieses Kantonsratsmitglied eine Eröffnungsansprache halten kann. Dass die Eröffnungsansprache nur aus der Sicht des Alters gehalten wird, hat aber auch problematische Seiten - geht es doch bei politischer Tätigkeit in erster Linie um die Gestaltung der Zukunft. Diese Zukunftsfreude und -hoffnung soll auch symbolisch ihren Platz in der Eröffnung der Legislatur finden, indem neben dem ältesten auch das jüngste Kantonsratsmitglied das Wort für eine Eröffnungsansprache erhält. Beispielsweise im Kanton Basel-Stadt wird dies auch so gehandhabt; beim Bund ist gar nur das jüngste Mitglied mit der Ansprache betraut. Sofern sie dies als notwendig ansieht, könnte die Ratsleitung für die zwei Ansprachen Vorgaben zur Redezeit machen.

3. Stellungnahme der Ratsleitung

Gemäss § 10 des Kantonsratsgesetzes behandelt die Ratsleitung Vorstösse, die den Rat in eigener Sache betreffen.

Es gibt verschiedene Varianten, wie eine Legislaturperiode eröffnet werden kann. Eine davon ist die, die im Kantonsrat praktiziert wird. Der Auftraggeber hat zwei andere Modelle aufgeführt; es sind auch weitere Modelle denkbar. Die Solothurner Variante ist im Kantonsratsgesetz und im Geschäftsreglement nur im Grundsatz verankert, aber nicht im Detail durchreglementiert. So bestimmt § 2 Absatz 2 Kantonsratsgesetz: „Das älteste bisherige Mitglied führt bis zur Wahl des Präsidenten den Vorsitz.“ sowie § 4 Absatz 1 Geschäftsreglement: „Der Alterspräsident nimmt dem neuen Präsidenten, der Präsident den Ratsmitgliedern das Amtsgelübde ab.“ Es sind keine Ansprachen reglementarisch vorgeschrieben, auch nicht die des Alterspräsidenten. An den bereits verankerten Vorgaben will der Auftraggeber nichts ändern. Er will lediglich zu Beginn der Legislaturperiode eine zusätzliche Ansprache, die das "jüngste Kantonsratsmitglied" halten soll. Dass der Alterspräsident eine Ansprache hält, beruht lediglich auf einer Tradition. Es wäre ohne Weiteres möglich, durch einen einfachen Beschluss der Ratsleitung diese Tradition zu beenden und ein neues Prozedere zu definieren, ohne das Kantonsratsgesetz oder das Geschäftsreglement zu ändern. Es könnte so auch eine Ansprache vorgesehen werden, die nicht vom Alterspräsidenten gehalten wird. Dafür würde es genügen, auf der Tagesordnung für die konstituierende Sitzung des Kantonsrats ein Traktandum "Ansprache des jüngsten Kantonsratsmitglieds" zusätzlich zum oder anstelle des Traktandums "Eröffnungsansprache des Alterspräsidenten" vorzusehen. Die Ratsleitung bereitet die neue Legislatur jeweils in einer Sitzung vor, die nach den Kantonsratswahlen aber vor der ersten Sitzung des neuen Kantonsrats stattfindet. In diesem Rahmen wird auch der Ablauf der konstituierenden Sitzung festgelegt und es wäre durchaus möglich, dabei festzulegen, dass auf der Tagesordnung das Traktandum "Ansprache des jüngsten Kantonsratsmitglieds" aufgeführt wird. Der Auftraggeber verlangt ausdrücklich, dass eine zusätzliche Ansprache vorgesehen wird, im Wortlaut des Auftrags wird aber keine Ände-

zung des Kantonsratsgesetzes oder des Geschäftsreglements des Kantonsrats verlangt. Eine solche ist, wie oben dargelegt, zur Verwirklichung des Auftrags auch gar nicht erforderlich. Hinzu kommt: Mit einer gesetzlichen Änderung würde ein Prozedere zementiert, das nicht mehr im Sinne einer Tradition flexibel gehandhabt und nur geändert werden könnte, wenn entsprechende Vorlagen an den Kantonsrat ausgearbeitet würden und dieser dann Beschlüsse unter Vorbehalt des (fakultativen) Referendums fassen würde. Ohne eine solche Regelung ist eine unkomplizierte Entwicklung der Tradition möglich und es bleibt der Ratsleitung jeweils überlassen zu entscheiden, wie der Ablauf bzw. die Ansprache der konstituierenden Sitzung sein soll. Bei dieser Sachlage beantragen wir Nichterheblicherklärung.

4. Antrag der Ratsleitung

Nichterheblicherklärung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Strebel'. The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Michael Strebel

Verteiler

Regierungsrat
Staatskanzlei
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat